



Prüfungsordnung der Sparkassenakademie
des Ostdeutschen Sparkassenverbandes
vom 1. Januar 1997

in der Fassung vom 1. Januar 2025

Inhaltsübersicht

| | |
|---|-----------|
| Anwendungsbereich | 6 |
| A. Prüfungen zu Fortbildungsmaßnahmen der Nord-Ostdeutschen Sparkassenakademie | 6 |
| A.I Allgemeine Vorschriften | 6 |
| § 1 Geltungsbereich..... | 6 |
| § 2 Prüfungsorgane | 6 |
| § 3 Aufgaben des Prüfungsausschusses..... | 6 |
| § 4 Zusammensetzung und Funktion des Prüfungsausschusses | 6 |
| § 5 Aufgaben der/des Prüfungsbeauftragten | 7 |
| § 6 Aufgaben der Referenten | 7 |
| § 7 Prüfungskommission | 7 |
| § 8 Unabhängigkeit der Prüfungsorgane..... | 7 |
| § 9 Befangenheit | 7 |
| § 10 Ziel der Prüfung | 8 |
| § 11 Gliederung der Prüfung und Art der Prüfungsleistungen | 8 |
| § 12 Durchführung der Prüfung | 8 |
| § 13 Schriftliche Prüfung | 9 |
| § 14 Mündliche Prüfung | 9 |
| § 15 Gesamtergebnis..... | 10 |
| § 16 Zeugnis | 10 |
| § 17 Ausschluss von der Prüfung; Rücktritt, Sanktionen | 11 |
| § 18 Wiederholung der Prüfung | 11 |
| § 19 Einsichts- und Widerspruchsrecht | 11 |
| § 20 Prüfungsakten | 11 |
| A.II Besondere Vorschriften | 13 |
| 1. Lehrgänge für Sparkassenkaufleute | 13 |
| 1.1 Lehrgang für Auszubildende und Quereinsteigende zum Sparkassenkaufmann / -frau | 13 |
| § 21 Aufbau des Lehrgangs | 13 |
| § 22 Ziel..... | 13 |
| § 23 Aufbau der Prüfung | 13 |
| § 24 Schriftliche Prüfung | 13 |



| | |
|---|----|
| § 25 Mündliche Prüfung | 13 |
| § 26 Feststellung der Lehrgangsleistung und des Gesamtergebnisses | 14 |
| § 27 Bekanntgabe der Ergebnisse und Zeugnis..... | 14 |
| § 28 Bezeichnung | 14 |
| 1.2 Qualifizierungslehrgang Sparkassenkaufmann / -frau..... | 14 |
| § 29 Ziel..... | 14 |
| § 30 Schriftliche Prüfung | 14 |
| § 31 Mündliche Prüfung | 14 |
| § 32 Feststellung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung | 15 |
| § 33 Bezeichnung | 15 |
| 1.3 Ausbildung der Ausbilder..... | 15 |
| § 34 Prüfungsordnung für die Durchführung von AEVO-Prüfungen..... | 15 |
| 2. Studiengänge..... | 15 |
| 2.1 Qualifizierung zum Sparkassenfachwirt und Sparkassenbetriebswirt | 15 |
| 2.1.1 Sparkassenfachwirt | 15 |
| § 35 Studiengang zum Sparkassenfachwirt für Kundenberatung | 15 |
| § 36 Vorstudium..... | 15 |
| § 37 Schriftliche Prüfung im Vorstudium | 16 |
| § 38 Zulassung zur Prüfung im Grundstudium | 16 |
| § 39 Schriftliche Prüfung im Grundstudium | 16 |
| § 40 Mündliche Prüfung im Grundstudium..... | 16 |
| § 41 Ergebnis und Zeugnis im Grundstudium..... | 16 |
| § 42 Ergebnis und Urkunde im Studiengang zum Sparkassenfachwirt für Kundenberatung | 16 |
| § 43 Bezeichnung | 16 |
| § 44 Studiengang zum Sparkassenfachwirt für Privatkundengeschäft | 17 |
| § 45 Zulassung zur Prüfung im Aufbaustudium | 17 |
| § 46 Aufbau der Prüfung | 17 |
| § 47 Schriftliche Prüfung im Aufbaustudium | 17 |
| § 48 Mündliche Prüfung im Aufbaustudium | 17 |
| § 49 Ergebnis und Zeugnis im Aufbaustudium..... | 17 |
| § 50 Ergebnis und Urkunde im Studiengang Sparkassenfachwirt für Privatkundengeschäft..... | 17 |
| § 51 Bezeichnung | 18 |
| 2.1.2 Sparkassenbetriebswirt | 18 |
| § 52 Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt | 18 |
| § 53 Zulassung zu den Prüfungen im Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt | 18 |
| § 54 Aufbau der Prüfung | 18 |
| § 55 Schriftliche Prüfungen im Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt..... | 18 |
| § 56 Mündliche Prüfung im Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt | 18 |



| | |
|---|----|
| § 57 Ergebnis und Zeugnis im Hauptstudium und in der Projektphase Firmen- und Gewerbekunden | 19 |
| § 58 Ergebnis und Urkunde im Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt | 19 |
| § 59 Bezeichnung | 19 |
| 2.2 Qualifizierungsweg zum Bankfachwirt S und Sparkassenbetriebswirt | 19 |
| 2.2.1 Bankfachwirt S | 19 |
| § 60 Studiengang Sparkassen-Colleg | 19 |
| § 61 Schriftliche Prüfung im Studiengang Bankfachwirt S | 19 |
| § 62 Ergebnis und Urkunde im Studiengang Bankfachwirt S | 19 |
| § 63 Bezeichnung | 20 |
| 2.2.2 Sparkassenbetriebswirt | 20 |
| § 64 Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt | 20 |
| § 65 Zulassung zu den Prüfungen im Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt | 20 |
| § 66 Aufbau der Prüfung | 20 |
| § 67 Schriftliche Prüfung im Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt | 20 |
| § 68 Mündliche Prüfung im Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt | 20 |
| § 69 Ergebnis und Zeugnis im Haupt- und Sparkassenstudium | 21 |
| § 70 Ergebnis und Urkunde im Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt | 21 |
| § 71 Bezeichnung | 21 |
| 2.3 Qualifizierung zum Bankfachwirt S-Akademie und/oder Geprüfter Bankfachwirt IHK sowie zum Bankbetriebswirt | 21 |
| 2.3.1 Bankfachwirt S-Akademie und Geprüfter Bankfachwirt IHK | 21 |
| § 72 Studiengang zum Bankfachwirt S-Akademie / Vorbereitungslehrgang zum Geprüften Bankfachwirt IHK | 21 |
| § 73 Zulassung zur Prüfung im Studiengang Bankfachwirt S-Akademie | 21 |
| § 74 Aufbau der Prüfung | 21 |
| § 75 Schriftliche Prüfung im Studiengang Bankfachwirt S-Akademie | 22 |
| § 76 Mündliche Prüfung im Studiengang Bankfachwirt S-Akademie | 22 |
| § 77 Ergebnis im Studiengang Bankfachwirt S-Akademie | 22 |
| § 78 Zeugnis im Studiengang Bankfachwirt S-Akademie | 22 |
| § 79 Bezeichnung | 22 |
| 2.3.2 Bankbetriebswirt | 23 |
| § 80 Studiengang zum Bankbetriebswirt | 23 |
| § 81 Zulassung zu den Prüfungen im Studiengang zum Bankbetriebswirt | 23 |
| § 82 Aufbau der Prüfung | 23 |
| § 83 Schriftliche Prüfungen im Studiengang zum Bankbetriebswirt | 23 |
| § 84 Mündliche Prüfung im Studiengang zum Bankbetriebswirt | 23 |
| § 85 Ergebnis und Zeugnis in der Projektphase und im Sparkassenstudium | 23 |
| § 86 Ergebnis und Urkunde im Studiengang zum Bankbetriebswirt | 24 |



| | |
|---|----|
| § 87 Bezeichnung | 24 |
| 3. Sparkassenbetriebswirt - Fachlehrgang | 24 |
| § 88 Zulassung zur Prüfung | 24 |
| § 89 Aufbau..... | 24 |
| § 90 Schriftliche Prüfung | 24 |
| § 91 Mündliche Prüfung | 25 |
| § 92 Ergebnis..... | 25 |
| § 93 Bezeichnung | 25 |
| 4. Fachseminare | 25 |
| § 94 Zulassung zur Prüfung | 25 |
| § 95 Schriftliche Prüfung | 25 |
| § 96 Mündliche Prüfung | 25 |
| § 97 Ergebnis..... | 25 |
| 5. Spezielle Prüfungsverfahren | 26 |
| 5.1 S-Fachberater für Finanzdienstleistungen | 26 |
| § 98 Ziel..... | 26 |
| § 99 Zulassung zur Prüfung | 26 |
| § 100 Schriftliche Prüfung | 26 |
| § 101 Mündliche Prüfung | 26 |
| § 102 Ergebnis..... | 26 |
| § 103 Bezeichnung | 26 |
| 5.2 Ausbildung zum Immobiliengutachter für einfache Standardrenditeimmobilien (Gutachter Stufe 1) . | 26 |
| § 104 Ziel..... | 26 |
| § 105 Schriftliche Prüfung | 27 |
| § 106 Ergebnis..... | 27 |
| § 107 Zeugnis | 27 |
| 5.3 Prüfung im Lehrgang Beauftragtenwesen | 27 |
| § 108 Beauftragte mit Schwerpunkt Geldwäschebekämpfung sowie Beauftragte mit Schwerpunkt Compliance | 27 |
| § 109 Schriftliche Prüfung | 27 |
| § 110 Mündliche Prüfung | 27 |
| § 111 Ergebnis..... | 28 |
| 5.4 Prüfung „Brandschutzbeauftragter“ | 28 |
| § 112 Brandschutzbeauftragter..... | 28 |
| § 113 Schriftliche Prüfung | 28 |
| § 114 Mündliche Prüfung | 28 |
| § 115 Ergebnis..... | 28 |
| 5.5 DEKA-InvestmentBerater (DIB) | 28 |



| | |
|---|-----------|
| § 116 DEKA-InvestmentBerater | 28 |
| § 117 Schriftliche Prüfung | 28 |
| § 118 Mündliche Prüfung | 29 |
| § 119 Ergebnis | 29 |
| § 120 Zeugnis | 29 |
| B. Schlussvorschriften | 30 |
| §1 Anerkennung externer Fortbildung..... | 30 |
| §2 Inkrafttreten..... | 30 |
| §3 Rechtsgrundlage | 30 |



Anwendungsbereich

- (1) Auf Grund § 21 Abs. 3 der Satzung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes in Verbindung mit § 4 der Satzung der Sparkassenakademie obliegt der Sparkassenakademie die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Sparkassen- und Verbandseinrichtungen.
- (2) Für alle Fortbildungsmaßnahmen der Sparkassenakademie, die mit einer Prüfung enden, gilt diese Prüfungsordnung soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie ist auf noch nicht erfasste Fortbildungsmaßnahmen ggf. sinngemäß anzuwenden.
- (3) Eine Fortbildungsmaßnahme ist die kleinste zusammenhängende Weiterbildungsmaßnahme, die mit einem Prüfungsteil (mündlich und / oder schriftlich) endet.

A. Prüfungen zu Fortbildungsmaßnahmen der Nord-Ostdeutschen Sparkassenakademie

A.I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen des allgemeinen Teils finden Anwendung, soweit nicht speziellere Prüfungsvorschriften des besonderen Teils Abweichendes regeln.

§ 2 Prüfungsorgane

Prüfungsorgane sind:

- (1) der Prüfungsausschuss,
- (2) die / der Prüfungsbeauftragte,
- (3) die für die Fortbildungsmaßnahmen zuständigen Referenten,
- (4) die Prüfer der schriftlichen Prüfung,
- (5) die Prüfungskommission und
- (6) die Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommissionen.

§ 3 Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Er ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trägt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen die Verantwortung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 4 Zusammensetzung und Funktion des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. einem Mitglied der Akademieleitung als Vorsitzenden
 2. dem Prüfungsbeauftragten und
 3. drei Referenten mit Prüfererfahrung.
- (2) Der Prüfungsbeauftragte und die Referenten werden von einem Mitglied der Akademieleitung als Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Kalenderjahren bestellt; sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, darunter ein Mitglied der Akademieleitung oder der Prüfungsbeauftragte. Der Prüfungsausschuss



beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Dritte können als Teilnehmer ohne Stimmrecht zugelassen werden.

§ 5 Aufgaben der/des Prüfungsbeauftragten

Der Prüfungsbeauftragte nimmt durch das Prüfungssekretariat alle laufenden Aufgaben im Zusammenhang mit Zulassungen und Prüfungen an der Sparkassenakademie wahr, soweit diese nicht anderen Prüfungsorganen obliegen und berichtet dem Prüfungsausschuss. Er trifft alle Entscheidungen, soweit diese nicht grundsätzlicher Natur sind, bereitet die Entscheidungen des Prüfungsausschusses vor und vollzieht diese.

§ 6 Aufgaben der Referenten

(1) Die für die Fortbildungsmaßnahmen zuständigen Referenten bereiten die Prüfung vor und nehmen alle laufenden Aufgaben des Prüfungsverfahrens an der Sparkassenakademie wahr.

(2) Die Prüfungsfächer und die Aufgaben für die schriftliche und die mündliche Prüfung werden von den jeweils zuständigen Referenten festgelegt.

§ 7 Prüfungskommission

(1) Für die mündlichen Prüfungen werden von den zuständigen Referenten Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Prüfern. Sie setzt sich aus einem Mitglied des Lehrkörpers der NOSA und Sparkassenvertretern zusammen. Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes der Prüfungskommission sind Stellvertreter zu berufen.

(3) Ein Mitglied der Sparkassenakademie, ein Mitglied der jeweiligen Bildungsmaßnahme oder ein leitender Mitarbeitender einer Sparkasse führt den Vorsitz.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende sowie mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.

(5) Jede Prüfungskommission entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen sachkundig sein.

§ 8 Unabhängigkeit der Prüfungsorgane

Die Prüfungsorgane sind in Prüfungsangelegenheiten und -entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Ihre Mitglieder sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung **dürfen** Prüfungskommissionsmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsteilnehmer verheiratet (gewesen) oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Mitwirken **sollen** ebenfalls nicht Prüfungskommissionsmitglieder, die in einem personellen Näheverhältnis zum Prüfungsteilnehmer standen oder stehen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung erfordern.



- (2) Prüfungskommissionsmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies dem Prüfungsbeauftragten, hilfsweise den inhaltlich zuständigen Mitarbeitenden der Sparkassenakademie, mitzuteilen. Während der Prüfung ist dies gegenüber der Prüfungskommission geltend zu machen.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Prüfungsbeauftragte und während der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission.
- (4) Ist infolge der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüfungskommission nicht möglich, können die inhaltlich zuständigen Mitarbeitenden der Sparkassenakademie, hilfsweise der Prüfungsbeauftragte, die Durchführung der Prüfung einer anderen Prüfungskommission übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet scheint.

§ 10 Ziel der Prüfung

Ziel der jeweiligen Prüfung ist der erfolgreiche Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend des jeweiligen Curriculums.

§ 11 Gliederung der Prüfung und Art der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können aus einer schriftlichen Prüfung und/oder einer mündlichen Prüfung bestehen.
- (2) Als Prüfungsleistungen gelten:
 1. Vorklausuren, die im Vorfeld der schriftlichen Abschlussprüfung während der Bildungsmaßnahme geschrieben werden,
 2. Prüfungsklausuren,
 3. Projektarbeiten und deren schriftliche Dokumentation,
 4. Hausarbeiten,
 5. Prüfungsarbeiten mit Fallstudiencharakter,
 6. mündliche Prüfung als Prüfungsgespräch, Kolloquium und / oder Präsentation und / oder Verkaufsgespräch und / oder Rollengespräch.
- (3) Weitere Arten von Prüfungsleistungen können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

§ 12 Durchführung der Prüfung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die regelmäßige Anwesenheit sowie die Erfüllung aller mit der Fortbildungsmaßnahme verbundenen Aufgaben und Pflichten. Näheres regelt die Zulassungs- und Durchführungsordnung zu Fortbildungsmaßnahmen an der Sparkassenakademie. Eine Prüfung kann in Präsenz oder online durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der Aufsichtsführenden über die Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Hilfs- und Arbeitsmittel und über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- (3) Die zuständigen Referenten haben die Aufsichtsführung derart sicherzustellen, dass Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.
- (4) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Beteiligte an der Abnahme von Prüfungen haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Behinderten sind die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.
- (6) Über Ausnahmen entscheidet ein Mitglied der Akademieleitung.



§ 13 Schriftliche Prüfung

- (1) Eine schriftliche Prüfung gem. § 11 Abs. 2 1., 2., 5. ist unter Aufsicht anzufertigen.
- (2) Über den Hergang der schriftlichen Prüfung ist durch die Aufsichtsführenden ein Protokoll zu fertigen und von diesen zu unterzeichnen.
- (3) Klausurleistungen sind für die Korrektur zu anonymisieren. Eine Entanonymisierung findet erst nach Vorliegen aller Korrekturleistungen durch die inhaltlich zuständigen Mitarbeitenden der Sparkassenakademie statt.
- (4) Die schriftliche Prüfung wird von den inhaltlich zuständigen Mitarbeitenden der Sparkassenakademie bewertet oder von einem Mitglied des hauptamtlichen oder nebenamtlichen Lehrkörpers der Sparkassenakademie, welches von den inhaltlich zuständigen Mitarbeitenden der Sparkassenakademie bestellt wird.
- (5) Die Bewertung erfolgt mit 0 Prozentpunkten, sofern die schriftliche Leistung nicht lesbar ist. Bei einer teilweisen Nichtlesbarkeit findet eine verhältnismäßige Bewertung mit 0 Prozentpunkten statt.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist nur dann bestanden, wenn
 1. die Prüfungsleistungen im Durchschnitt mit mindestens 50 Prozentpunkten bewertet wurden,
 2. höchstens bei einer Prüfungsleistung eine Punktzahl unter 50 Prozentpunkten erzielt wurde,
 3. diese jedoch mit mindestens 30 Prozentpunkten bewertet ist, sofern in den besonderen Vorschriften dieser Prüfungsordnung nichts anderes vorgesehen ist.
- (7) Die Prüfungsleistung wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 14 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird durch die Prüfungskommission abgenommen.
- (2) Die jeweiligen Vorsitzenden der Prüfungskommissionen leiten die Prüfung und die Beratung.
- (3) Sofern in den nachfolgenden Teilen dieser Prüfungsordnung nichts anderes vorgesehen ist, findet die mündliche Prüfung in einer oder mehreren der im Sinne der in § 11 Abs. (2) 6. genannten Formen statt.
- (4) Die Beratung über das Prüfungsergebnis ist geheim. Die mündliche Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt nur gegenüber dem jeweiligen Prüfungsteilnehmer.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission entscheiden über das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung. Bei unterschiedlichen Bewertungen wird das Ergebnis arithmetisch ermittelt.
- (6) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn im rechnerischen Mittel der Einzelleistungen mindestens 50 Prozentpunkte erreicht wurden.
- (7) Die Prüfungsleistung wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.
- (8) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das
 1. die Besetzung der Prüfungskommission,
 2. die Namen der Prüfungsteilnehmer,
 3. die wesentlichen Gegenstände der Prüfung,
 4. Ort, Beginn, Dauer und Ende der Prüfung sowie
 5. die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen und ggf. das Gesamtergebnis beinhaltet.



- (9) Im Falle des Nichtbestehens sind die hierzu erforderlichen Angaben festzuhalten.
- (10) Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 15 Gesamtergebnis

- (1) Das Gesamtergebnis wird durch die Prüfungskommission aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen festgestellt. Die Gewichtung der mündlichen und schriftlichen Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen besonderen Vorschriften. In allen anderen Fällen ist im Verhältnis schriftlich / mündlich 1:1 zu werten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen bestanden sind.
- (3) Folgende Noten- und Punkteskala wird angewandt:
 - 1. Note „sehr gut“
Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung.
Punkteskala: 100 – 92 Prozentpunkte
 - 2. Note „gut“
Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.
Punkteskala: unter 92 – 81 Prozentpunkte
 - 3. Note „befriedigend“
Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung.
Punkteskala: unter 81 – 67 Prozentpunkte
 - 4. Note „ausreichend“
Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
Punkteskala: unter 67 – 50 Prozentpunkte
 - 5. Note „mangelhaft“
Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind.
Punkteskala: unter 50 – 30 Prozentpunkte
 - 6. Note „ungenügend“
Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.
Punkteskala: unter 30 – 0 Prozentpunkte
- (4) Die Prüfungsleistung wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.
- (5) Die Teilnehmer erhalten eine Prüfungsbestätigung, aus der die einzelnen Prüfungsfächer und die dabei erreichten Prozentpunkte sowie die Note hervorgehen.
- (6) Hat ein Prüfungsteilnehmer eine Prüfung nicht bestanden, so erhält er darüber einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis erteilt. Dieses Zeugnis enthält die Bewertungen
 - 1. „teilgenommen“ entsprechend der Note ausreichend,
 - 2. „mit großem Erfolg teilgenommen“ entsprechend der Note befriedigend und
 - 3. „mit besonderem Erfolg teilgenommen“ entsprechend der Noten gut und sehr gut.



- (2) Abweichungen werden in besonderen Vorschriften dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 17 Ausschluss von der Prüfung; Rücktritt, Sanktionen

- (1) Treten Prüfungsteilnehmer ohne Genehmigung vom Prüfungsverfahren zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird der Rücktritt durch den Prüfungsbeauftragten genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Prüfungsteilnehmer unverzüglich anzeigen und nachweisen, dass sie aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen können.
- (2) Der Prüfungsbeauftragte erklärt die Prüfung für nicht bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmer aus einem von ihnen zu vertretenden Grund Prüfungsleistungen verabsäumen.
- (3) Treten die Prüfungsteilnehmer gemäß Abs. 1 mit Genehmigung von der Prüfung zurück, so werden bereits absolvierte und in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Prüfungsteilnehmer von der weiteren Prüfung ausschließen, schriftlich abmahnen oder mündlich ermahnen, die
1. Täuschungsversuche unternehmen oder
 2. unerlaubte Hilfsmittel benutzen oder
 3. sonst erheblich gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens verstoßen.
- (5) Die Sanktionierung von Prüfungsverstößen unterliegt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
- (6) Stellt die Prüfungskommission während des Prüfungsverlaufes Ordnungsverstöße fest, so entscheidet dieses Gremium über deren Folgen für das Prüfungsverfahren.
- (7) In Eilfällen entscheidet der Prüfungsbeauftragte, hilfsweise der zuständige Referent.
- (8) Werden Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen, so gilt die jeweilige Prüfung als nicht bestanden.

§ 18 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Grundsätzlich ist nur die nicht bestandene Prüfungsleistung zu wiederholen. Der frühestmögliche Zeitpunkt der Wiederholung sowie erforderlichenfalls weitere Zugangsvoraussetzungen werden vom zuständigen Referenten festgelegt.

§ 19 Einsichts- und Widerspruchsrecht

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens können Prüfungsteilnehmer auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich an den Prüfungsbeauftragten zu stellen. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen, sobald den Prüfungsteilnehmern das Gesamtergebnis mitgeteilt wird. Bei Versäumung der Antragsfrist verlieren die Prüfungsteilnehmer ihr Einsichtsrecht.
- (2) Die Einsicht wird nur einmal in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie gewährt. Kopien und Abschriften dürfen nicht gefertigt werden.
- (3) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens haben die Prüfungsteilnehmer die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Prüfungsentscheidung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich gegenüber dem Prüfungssekretariat der Sparkassenakademie zu erheben. Die Grundsätze der VwGO zum Widerspruchsverfahren finden entsprechende Anwendung.

§ 20 Prüfungsakten



Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden zwei Jahre, Prüfungsniederschriften 10 Jahre und Zeugniskopien fünfundvierzig Jahre lang aufbewahrt. Die Frist beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfung beendet ist.



A.II Besondere Vorschriften

1. Lehrgänge für Sparkassenkaufleute

Auszubildende und Quereinsteigende werden durch die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die GAP1 und GAP2 sowie durch den Qualifizierungslehrgang zu Sparkassenkaufleuten ausgebildet.

1.1 Lehrgang für Auszubildende und Quereinsteigende zum Sparkassenkaufmann / -frau

§ 21 Aufbau des Lehrgangs

Die Veranstaltung gliedert sich in zwei Fortbildungsmaßnahmen: Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf GAP1 und GAP2. Jede Veranstaltung endet mit einer Prüfung.

§ 22 Ziel

- (1) Ziel der Prüfungen ist der Nachweis von Kenntnissen, die mit denen der Berufsausbildung zum Bankkaufmann vergleichbar sind.
- (2) In den Prüfungsklausuren sollen die Teilnehmer nachweisen, dass sie die Lerninhalte verstanden haben und in praktischen Fällen anwenden können.
- (3) In der mündlichen Prüfung sollen die Teilnehmer in einem Beratungsgespräch zeigen, dass sie Kundengespräche in den Fachgebieten des Lehrgangs strukturiert und abschlussorientiert führen können.

§ 23 Aufbau der Prüfung

- (1) Die Prüfung des Lehrgangs gliedert sich jeweils in eine schriftliche Prüfung und eine mündliche Prüfung. Im Lehrgang Vorbereitung auf GAP1 findet lediglich eine schriftliche Prüfung statt.
- (2) Der Besuch der Prüfungsbereiche erfolgt unabhängig vom jeweiligen Ergebnis.

§ 24 Schriftliche Prüfung

- (1) Im Lehrgang Vorbereitung auf GAP1 ist im Themengebiet „Konten führen und Anschaffungen finanzieren“ fachübergreifend eine Klausur à 90 Minuten anzufertigen.
- (2) Im Lehrgang Vorbereitung auf GAP2 sind fachübergreifend insgesamt drei Klausuren anzufertigen. In den Themengebieten „Vermögen aufbauen und Risiken absichern“ sowie „Finanzierungsvorhaben begleiten“ umfasst die Prüfungszeit jeweils 90 Minuten, im Fachgebiet „Wirtschafts- und Sozialkunde“ 60 Minuten.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sollen fallorientiert sowohl in konventioneller als auch in programmierter Form gestellt sein.
- (4) Die Prüfung erstreckt sich auf alle Lerninhalte der jeweiligen Veranstaltung mit Ausnahme der kommunikationsorientierten Fachgebiete.

§ 25 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet in der in § 11 Abs. (2) 6. genannten Form als Einzelprüfung vor der Prüfungskommission statt. Im Lehrgang Vorbereitung auf GAP2 ist eine Dauer von 30 Minuten vorgesehen.
- (2) Zur Vorbereitung auf das Beratungsgespräch werden den Teilnehmern im Lehrgang Vorbereitung auf GAP2 15 Minuten Zeit eingeräumt.



§ 26 Feststellung der Lehrgangleistung und des Gesamtergebnisses

- (1) Die Prüfungen der Lehrgänge Vorbereitung auf GAP1 und GAP2 erfolgen als gestreckte Prüfung.
- (2) Im Gesamtergebnis der gestreckten Prüfung nach den Lehrgängen Vorbereitung auf GAP1 und GAP2 werden die schriftlichen Ergebnisse beider Lehrgänge sowie das mündliche Ergebnis berücksichtigt. Es wird das Ergebnis der 90 Minuten umfassenden Lernerfolgskontrolle im Lehrgang Vorbereitung auf GAP1 mit 20 %, die 90 Minuten umfassenden Klausuren im Lehrgang Vorbereitung auf GAP2 ebenfalls mit jeweils 20 %, die 60 Minuten umfassende Klausur mit 10 % und die mündliche Abschlussprüfung nach dem Lehrgang Vorbereitung auf GAP2 mit 30 % gewichtet.

§ 27 Bekanntgabe der Ergebnisse und Zeugnis

- (1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird den Teilnehmern direkt nach Abschluss der mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.
- (2) Nach Abschluss der Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird über die jeweiligen Leistungen in den Lehrgängen ein Zeugnis ausgestellt. In diesem Zeugnis werden die Ergebnisse der Prüfungsklausuren sowie die Bewertung der mündlichen Prüfung und das Lehrgangsergebnis angegeben.

§ 28 Bezeichnung

- (1) Teilnehmer, die in der gestreckten Prüfung in den Lehrgängen GAP1 und GAP2 ein Gesamtergebnis von mindestens „ausreichend“, in höchstens einem der fünf Prüfungsbereiche eine mangelhafte Leistung und in keiner der Prüfungsbereiche eine ungenügende Leistung erreicht haben, sind berechtigt, die berufsqualifizierende Bezeichnung „**Sparkassenkaufmann / Sparkassenkauffrau**“ zu führen.
- (2) Über diesen Abschluss wird eine Urkunde ausgestellt.

1.2 Qualifizierungslehrgang Sparkassenkaufmann / -frau

§ 29 Ziel

Ziel der Abschlussprüfung des Qualifizierungslehrganges Sparkassenkaufmann / -frau ist der Nachweis von Kenntnissen, die denen der Berufsausbildung für Bankkaufleute vergleichbar sind.

§ 30 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausuren:

1. Konten führen und Anschaffungen finanzieren (Dauer 90 Minuten = 20% der Gesamtnote)
2. Vermögen aufbauen und Risiken absichern (Dauer 90 Minuten = 20% der Gesamtnote)
3. Finanzierungsvorhaben begleiten (Dauer 90 Minuten = 20% der Gesamtnote)
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (Dauer 60 Minuten = 10% der Gesamtnote)

§ 31 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet in der in § 11 Abs. (2) 6. genannten Form als Einzelprüfung vor der Prüfungskommission statt. Es ist eine Dauer von 30 Minuten vorgesehen.
- (2) Die mündliche Prüfung wird als Beratungs- und Verkaufsgespräch (= 30% der Gesamtnote) durchgeführt.



(3) Zur Vorbereitung auf das Beratungsgespräch werden den Teilnehmern 15 Minuten Zeit eingeräumt.

§ 32 Feststellung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung

(1) Die Prüfungskommission stellt nach Beendigung der mündlichen Abschlussprüfung das Gesamtergebnis der Prüfung zum/zur Sparkassenkaufmann/-frau fest. Dieses Ergebnis wird ermittelt aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die gestreckte Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. in höchstens einer der fünf Prüfungsbereiche eine mangelhafte Leistung und in keiner eine ungenügende Leistung erreicht werden
2. im Gesamtergebnis mindestens die Note ausreichend erreicht wird.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ergibt sich aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 20 : 20 : 20 : 10 : 30 von 100; gemäß den §§ 34 und 35 der Prüfungsordnung.

(4) Die Teilnehmer erhalten ein Zeugnis, in dem die Ergebnisse der Prüfungsklausuren sowie die Bewertung der mündlichen Prüfung und das Lehrgangsergebnis angegeben werden.

§ 33 Bezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung sind die Teilnehmer berechtigt, die berufsqualifizierende Bezeichnung "**Sparkassenkaufmann / Sparkassenkauffrau**" zu führen und erhalten darüber eine Urkunde.

1.3 Ausbildung der Ausbilder

§ 34 Prüfungsordnung für die Durchführung von AEVO-Prüfungen

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von AEVO-Prüfungen des Sparkassenverbandes für Schleswig-Holstein vom 9. Dezember 2010 gilt fort. Für weitere Prüfungen gilt die Prüfungsordnung der zuständigen Stelle.

2. Studiengänge

2.1 Qualifizierung zum Sparkassenfachwirt und Sparkassenbetriebswirt

2.1.1 Sparkassenfachwirt

§ 35 Studiengang zum Sparkassenfachwirt für Kundenberatung

Der Studiengang Sparkassenfachwirt für Kundenberatung besteht aus einem Vorstudium, dem Besuch der Tutorialreihe und einem Grundstudium Sparkassenfachwirt.

§ 36 Vorstudium

(1) Das Vorstudium basiert als Selbststudium auf den Inhalten des Curriculums im Studiengang Sparkassenfachwirt.



(2) Mit dem Besuch der Tutorialreihe und dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung des Vorstudiums sind die Teilnehmer berechtigt, zum Grundstudium zugelassen zu werden.

§ 37 Schriftliche Prüfung im Vorstudium

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Prüfungsarbeiten mit einer Dauer von je 60 Minuten.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn im Durchschnitt aller Prüfungsbereiche mindestens 50 Prozentpunkte erreicht werden. Sofern in einem Prüfungsbereich unter 50 Prozentpunkte erreicht wurden, muss die Leistung dieses Prüfungsbereiches mit mind. 30 Prozentpunkten bewertet sein.

§ 38 Zulassung zur Prüfung im Grundstudium

Zur Prüfung zum Sparkassenfachwirt für Kundenberatung wird zugelassen, wer

1. die Lerninhalte entsprechend dem Curriculum zum Grundstudium „Sparkassenfachwirt für Kundenberatung“ absolviert hat sowie
2. den Nachweis des bestandenen Vorstudiums oder einer vergleichbaren Prüfung erbringt.

§ 39 Schriftliche Prüfung im Grundstudium

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsarbeiten mit einer Dauer von je 90 Minuten.
- (2) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in der Summe der Ergebnisse der beiden Prüfungsarbeiten mindestens 100 Prozentpunkte erreicht hat.

§ 40 Mündliche Prüfung im Grundstudium

Die mündliche Prüfung besteht aus einem simulierten Beratungs- und Verkaufsgespräch auf der Basis einer Fallbeschreibung. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Im Anschluss an das Gespräch werden Fachfragen gestellt. Die Prüfungsdauer soll insgesamt 60 Minuten nicht unterschreiten.

§ 41 Ergebnis und Zeugnis im Grundstudium

- (1) Das Gesamtergebnis des Grundstudiums ergibt sich aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, die jeweils mit 50 Prozent angerechnet werden.
- (2) Zum Bestehen des Grundstudiums muss im Gesamtergebnis mindestens die Note „ausreichend“ erreicht werden.
- (3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung des Grundstudiums sowie das Gesamtergebnis.

§ 42 Ergebnis und Urkunde im Studiengang zum Sparkassenfachwirt für Kundenberatung

- (1) Das Gesamtergebnis des Studienganges zum Sparkassenfachwirt für Kundenberatung ergibt sich aus dem Prüfungsergebnis des Vorstudiums, das mit 40 Prozent, und dem Gesamtergebnis des Grundstudiums, das mit 60 Prozent angerechnet wird.
- (2) Über die bestandene Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält das Ergebnis des Vorstudiums, das Ergebnis des Grundstudiums und das Gesamtergebnis.

§ 43 Bezeichnung



Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung sind die Teilnehmer berechtigt, die berufsqualifizierende Bezeichnung **"Sparkassenfachwirt für Kundenberatung/Sparkassenfachwirtin für Kundenberatung"** zu führen.

§ 44 Studiengang zum Sparkassenfachwirt für Privatkundengeschäft

Der Studiengang Sparkassenfachwirt für Privatkundengeschäft besteht aus dem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang zum Sparkassenfachwirt für Kundenberatung oder einem Studiengang mit einer vergleichbaren Prüfung und einem Aufbaustudium für Privatkundengeschäft.

§ 45 Zulassung zur Prüfung im Aufbaustudium

Zur Prüfung zum Sparkassenfachwirt für Privatkundengeschäft wird zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung zum „Sparkassenfachwirt für Kundenberatung“ bzw. einen vergleichbaren Kenntnisstand nachweist und
2. die Lerninhalte entsprechend dem Curriculum zum Aufbaustudium „Sparkassenfachwirt für Privatkundengeschäft“ absolviert hat.

§ 46 Aufbau der Prüfung

Die Prüfung im Aufbaustudium zum Sparkassenfachwirt für Privatkundengeschäft besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 47 Schriftliche Prüfung im Aufbaustudium

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Prüfungsarbeit mit einer Dauer von 90 Minuten
- (2) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung mindestens 50 Prozentpunkte erreicht hat.

§ 48 Mündliche Prüfung im Aufbaustudium

Die mündliche Prüfung besteht aus einem simulierten Beratungs- und Verkaufsgespräch auf der Basis einer Fallbeschreibung. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Im Anschluss an das Gespräch werden Fachfragen gestellt. Die Prüfungsdauer soll insgesamt 60 Minuten nicht unterschreiten.

§ 49 Ergebnis und Zeugnis im Aufbaustudium

- (1) Das Gesamtergebnis des Aufbaustudiums ergibt sich aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die jeweils mit 50 Prozent angerechnet werden.
- (2) Zum Bestehen des Aufbaustudiums muss im Gesamtergebnis mindestens die Note „ausreichend“ erreicht werden.
- (3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung des Aufbaustudiums sowie das Gesamtergebnis.

§ 50 Ergebnis und Urkunde im Studiengang Sparkassenfachwirt für Privatkundengeschäft

- (1) Das Gesamtergebnis des Studienganges zum Sparkassenfachwirt für Privatkundengeschäft ergibt sich aus den Gesamtergebnissen des Studienganges zum Sparkassenfachwirt für Kundenberatung, das mit 60 Prozent, und des Aufbaustudiums, das mit 40 Prozent angerechnet wird.



(2) Über die bestandene Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält das Ergebnis des Studienganges zum Sparkassenfachwirt für Kundenberatung, das Ergebnis des Aufbaustudiums und das Gesamtergebnis.

§ 51 Bezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung sind die Teilnehmer berechtigt, die berufsqualifizierende Bezeichnung "**Sparkassenfachwirt für Privatkundengeschäft**" zu führen.

2.1.2 Sparkassenbetriebswirt

§ 52 Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt

Der Studiengang Sparkassenbetriebswirt besteht aus dem Hauptstudium sowie der Projektphase Firmen- und Gewerbekunden.

§ 53 Zulassung zu den Prüfungen im Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung zum Sparkassenfachwirt für Privatkundengeschäft bzw. einen vergleichbaren Kenntnisstand nachweist,
2. die Lerninhalte entsprechend dem Curriculum im Hauptstudium und
3. in der Projektphase Firmen- und Gewerbekunden absolviert hat.

§ 54 Aufbau der Prüfung

Die Prüfung im Hauptstudium besteht aus einem schriftlichen Teil und die Prüfung in der Projektphase Firmen- und Gewerbekunden aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 55 Schriftliche Prüfungen im Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt

(1) Die schriftliche Prüfung im Hauptstudium besteht aus zwei Prüfungsarbeiten mit einer Dauer von je 120 Minuten.

(2) Die schriftliche Prüfung in der Projektphase Firmen- und Gewerbekunden besteht aus einer Prüfungsarbeit mit einer Dauer von 45 Minuten.

(3) Die schriftliche Prüfung im Hauptstudium ist bestanden, wenn in der Summe beider Prüfungsarbeiten mindestens 100 Prozentpunkte erreicht werden. Sofern in einer Prüfungsarbeit unter 50 Prozentpunkte erreicht wurden, muss die Leistung dieser Prüfungsarbeit mit mind. 30 Prozentpunkten bewertet sein. Die Teilnahme an der Projektphase bleibt davon unberührt.

(3) Die schriftliche Prüfung der Projektphase Firmen- und Gewerbekunden ist bestanden, wenn in der Prüfungsarbeit mindestens 50 Prozentpunkte erreicht wurden.

§ 56 Mündliche Prüfung im Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt

Die mündliche Prüfung findet nach der Projektphase statt und besteht aus einer Präsentation, die sich auf die Projektphase bezieht. Die Vorbereitungszeit beträgt 45 Minuten. Im Anschluss an die Präsentation werden Fachfragen gestellt. Die Prüfungsdauer für jeden Teilnehmer soll insgesamt 30 Minuten nicht unterschreiten.



§ 57 Ergebnis und Zeugnis im Hauptstudium und in der Projektphase Firmen- und Gewerbekunden

- (1) Das Ergebnis der Projektphase Firmen- und Gewerbekunden ergibt sich aus den Ergebnissen der mündlichen und schriftlichen Prüfungen im Verhältnis 1:1.
- (2) Das Gesamtergebnis wird aus der schriftlichen Prüfung am Ende des Hauptstudiums, das mit 60 Prozent, und dem Ergebnis der Projektphase Firmen- und Gewerbekunden, das mit 40 Prozent einfließt, errechnet.
- (3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung im Hauptstudium und der schriftlichen sowie mündlichen Prüfung in der Projektphase Firmen- und Gewerbekunden sowie das Gesamtergebnis.

§ 58 Ergebnis und Urkunde im Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt

- (1) Das Gesamtergebnis ergibt sich aus den Gesamtergebnissen des Studienganges zum Sparkassenfachwirt für Privatkundengeschäft, das mit 60 Prozent, sowie des Hauptstudiums und der Projektphase Firmen- und Gewerbekunden, das mit 40 Prozent angerechnet wird.
- (2) Über die bestandene Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält das Ergebnis des Studienganges zum Sparkassenfachwirt für Privatkundengeschäft, das Gesamtergebnis des Hauptstudiums und der Projektphase sowie das Gesamtergebnis im Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt.

§ 59 Bezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung sind die Teilnehmer berechtigt, die berufsqualifizierende Bezeichnung "**Sparkassenbetriebswirt/Sparkassenbetriebswirtin**" zu führen.

2.2 Qualifizierungsweg zum Bankfachwirt S und Sparkassenbetriebswirt

2.2.1 Bankfachwirt S

§ 60 Studiengang Sparkassen-Colleg

Der Studiengang Sparkassen-Colleg besteht aus einem Selbststudium auf der Basis des Fernstudienganges Sparkassen-Colleg und dem Besuch der Tutorialreihe.

§ 61 Schriftliche Prüfung im Studiengang Bankfachwirt S

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Prüfungsarbeiten mit einer Dauer von je 90 Minuten.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn im Durchschnitt aller Prüfungsbereiche mindestens 50 Prozentpunkte erreicht werden. Sofern in einem Prüfungsbereich unter 50 Prozentpunkte erreicht wurden, muss die Leistung dieses Prüfungsbereiches mit mind. 30 Prozentpunkten bewertet sein.

§ 62 Ergebnis und Urkunde im Studiengang Bankfachwirt S

Über die bestandene Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt, die das Ergebnis des Studienganges Sparkassen-Colleg enthält.



§ 63 Bezeichnung

Mit dem Besuch der Tutorialreihe und dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung des Fernstudienganges Sparkassen-Colleg sind die Teilnehmer berechtigt, die berufsqualifizierende Bezeichnung "Bankfachwirt S/Bankfachwirtin S" zu führen.

2.2.2 Sparkassenbetriebswirt

§ 64 Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt

Der Studiengang Sparkassenbetriebswirt besteht aus dem Hauptstudium und dem Sparkassenstudium.

§ 65 Zulassung zu den Prüfungen im Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung im Studiengang Sparkassen-Colleg bzw. einen vergleichbaren Kenntnisstand nachweist,
2. die Lerninhalte entsprechend dem Curriculum im Hauptstudium und
3. im Sparkassenstudium absolviert hat.

§ 66 Aufbau der Prüfung

Die Prüfung im Hauptstudium besteht aus einem schriftlichen Teil und die Prüfung im Sparkassenstudium aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 67 Schriftliche Prüfung im Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt

- (1) Die schriftliche Prüfung im Hauptstudium besteht aus zwei Prüfungsarbeiten mit einer Dauer von je 120 Minuten.
- (2) Die schriftliche Prüfung im Sparkassenstudium besteht aus drei Prüfungsarbeiten mit einer Dauer von je 60 Minuten.
- (3) Die schriftliche Prüfung im Hauptstudium ist bestanden, wenn in der Summe beider Prüfungsarbeiten mindestens 100 Prozentpunkte erreicht werden. Sofern in einer Prüfungsarbeit unter 50 Prozentpunkte erreicht wurden, muss die Leistung dieser Prüfungsarbeit mit mind. 30 Prozentpunkten bewertet sein. Die Teilnahme am Sparkassenstudium bleibt davon unberührt.
- (4) Die schriftliche Prüfung im Sparkassenstudium ist bestanden, wenn in der Summe aller Prüfungsarbeiten mindestens 150 Prozentpunkte erreicht wurden. Sofern in maximal einer Prüfungsarbeit unter 50 Prozentpunkte erreicht wurden, muss die Leistung dieser Prüfungsarbeit mit mind. 30 Prozentpunkten bewertet sein.

§ 68 Mündliche Prüfung im Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt

Die mündliche Prüfung findet nach dem Sparkassenstudium statt und besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch, das sich auf das Sparkassenstudium bezieht. Die Vorbereitungszeit beträgt 45 Minuten. Die Prüfungsdauer soll insgesamt 60 Minuten nicht unterschreiten.



§ 69 Ergebnis und Zeugnis im Haupt- und Sparkassenstudium

- (1) Das Ergebnis des Sparkassenstudiums ergibt sich aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 3:2.
- (2) Das Gesamtergebnis wird aus der schriftlichen Prüfung am Ende des Hauptstudiums, das mit 60 Prozent, und dem Ergebnis des Sparkassenstudiums, das mit 40 Prozent einfließt, errechnet.
- (3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung im Hauptstudium und der schriftlichen sowie der mündlichen Prüfung im Sparkassenstudium sowie das Gesamtergebnis.

§ 70 Ergebnis und Urkunde im Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt

- (1) Das Gesamtergebnis ergibt sich aus den Gesamtergebnissen des Studienganges Sparkassen-Colleg, das mit 60 Prozent, sowie des Haupt- und des Sparkassenstudiums, das mit 40 Prozent angerechnet wird.
- (2) Über die bestandene Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält das Ergebnis des Studienganges Sparkassen-Colleg, das Gesamtergebnis des Haupt- und des Sparkassenstudiums sowie das Gesamtergebnis im Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt.

§ 71 Bezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung sind die Teilnehmer berechtigt, die berufsqualifizierende Bezeichnung "**Sparkassenbetriebswirt/Sparkassenbetriebswirtin**" zu führen.

2.3 Qualifizierung zum Bankfachwirt S-Akademie und/oder Geprüfter Bankfachwirt IHK sowie zum Bankbetriebswirt

2.3.1 Bankfachwirt S-Akademie und Geprüfter Bankfachwirt IHK

§ 72 Studiengang zum Bankfachwirt S-Akademie / Vorbereitungslehrgang zum Geprüften Bankfachwirt IHK

Die Durchführung des Studienganges erfolgt durch die Sparkassenakademie. Die zu vermittelnden Studieninhalte basieren auf der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss für Geprüfte Bankfachwirte.

§ 73 Zulassung zur Prüfung im Studiengang Bankfachwirt S-Akademie

Zur Prüfung zum Bankfachwirt S-Akademie wird zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung zum „Bankkaufmann/-frau“ oder „Sparkassenkaufmann/-frau“ bzw. einen vergleichbaren Kenntnisstand nachweist und
2. die entsprechenden Studieninhalte absolviert hat.

§ 74 Aufbau der Prüfung

(1) Die Prüfung Bankfachwirt S-Akademie gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Grundlegende Qualifikationen,
2. Spezielle Qualifikationen.



(2) Der Prüfungsteil "Grundlegende Qualifikationen" gliedert sich in die Prüfungsbereiche:

1. Allgemeine Bankbetriebswirtschaft,
2. Betriebswirtschaft,
3. Volkswirtschaft,
4. Recht.

(3) Im Prüfungsteil "Spezielle Qualifikationen" wählen die Prüfungsteilnehmer einen der Prüfungsbereiche:

1. Privatkundengeschäft,
2. Immobiliengeschäft,
3. Firmenkundengeschäft.

(4) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

§ 75 Schriftliche Prüfung im Studiengang Bankfachwirt S-Akademie

(1) Die schriftliche Prüfung wird in den Prüfungsbereichen gemäß § 78 Absatz 2 und in dem gewählten Prüfungsbereich gemäß Absatz 3 aus unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben durchgeführt und soll je Prüfungsbereich 120 Minuten betragen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn im Durchschnitt aller Prüfungsbereiche mindestens 50 Prozentpunkte erreicht werden. Sofern in einem Prüfungsbereich unter 50 Prozentpunkte erreicht wurden, muss die Leistung dieses Prüfungsbereiches mit mind. 30 Prozentpunkte bewertet sein.

(3) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

§ 76 Mündliche Prüfung im Studiengang Bankfachwirt S-Akademie

Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Die Prüfungsdauer soll insgesamt 30 Minuten nicht unterschreiten.

§ 77 Ergebnis im Studiengang Bankfachwirt S-Akademie

(1) Das Gesamtergebnis des Studienganges zum Bankfachwirt S-Akademie ergibt sich aus dem Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung, das mit 80 %, und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung, das mit 20 % angerechnet wird.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges Bankfachwirt S-Akademie muss im Gesamtergebnis mindestens die Note „ausreichend“ (50 Prozentpunkte) erreicht werden.

§ 78 Zeugnis im Studiengang Bankfachwirt S-Akademie

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung, das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis.

§ 79 Bezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung sind die Teilnehmer berechtigt, die berufsqualifizierende Bezeichnung "**Bankfachwirt S-Akademie/Bankfachwirtin S-Akademie**" zu führen.



2.3.2 Bankbetriebswirt

§ 80 Studiengang zum Bankbetriebswirt

Der Studiengang zum Bankbetriebswirt besteht aus einer Projektphase Bankbetriebswirt und einem Sparkassenstudium.

§ 81 Zulassung zu den Prüfungen im Studiengang zum Bankbetriebswirt

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung zum Bankfachwirt S-Akademie, Geprüfter Bankfachwirt IHK bzw. einen vergleichbaren Kenntnisstand nachweist,
2. die Lerninhalte entsprechend dem Curriculum in der Projektphase Bankbetriebswirt und
3. im Sparkassenstudium absolviert hat.

§ 82 Aufbau der Prüfung

Die Prüfung in der Projektphase besteht aus einem schriftlichen Teil und die Prüfung im Sparkassenstudium aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 83 Schriftliche Prüfungen im Studiengang zum Bankbetriebswirt

- (1) Die schriftliche Prüfung in der Projektphase Bankbetriebswirt besteht aus einer Hausarbeit, deren Thema von den Teilnehmern vorgeschlagen wird, und einer Prüfungsarbeit mit einer Dauer von 120 Minuten, die fächerübergreifend oder als Teilarbeiten von jeweils 60 Minuten gestellt werden kann.
- (2) Die Hausarbeit muss spätestens eine Woche vor der schriftlichen Prüfung abgegeben werden. Die Abgabe der Hausarbeit ist Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsarbeit.
- (3) Die schriftliche Prüfung in der Projektphase Bankbetriebswirt ist bestanden, wenn sowohl in der Hausarbeit als auch der Prüfungsarbeit mindestens 50 Prozentpunkte erreicht werden. Die Teilnahme am Sparkassenstudium bleibt davon unberührt.
- (4) Die schriftliche Prüfung im Sparkassenstudium besteht aus drei Prüfungsarbeiten mit einer Dauer von je 60 Minuten.
- (5) Die schriftliche Prüfung im Sparkassenstudium ist bestanden, wenn in der Summe aller Prüfungsarbeiten mindestens 150 Prozentpunkte erreicht wurden. Sofern in maximal einer Prüfungsarbeit unter 50 Prozentpunkte erreicht wurden, muss die Leistung dieser Prüfungsarbeit mit mind. 30 Prozentpunkten bewertet sein.

§ 84 Mündliche Prüfung im Studiengang zum Bankbetriebswirt

Die mündliche Prüfung findet nach dem Sparkassenstudium statt und besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch, das sich auf das Sparkassenstudium bezieht. Die Vorbereitungszeit beträgt 45 Minuten. Die Prüfungsdauer soll insgesamt 60 Minuten nicht unterschreiten.

§ 85 Ergebnis und Zeugnis in der Projektphase und im Sparkassenstudium

- (1) Das Ergebnis in der Projektphase Bankbetriebswirt ergibt sich aus dem Ergebnis der Prüfungsarbeit und dem Ergebnis der Hausarbeit im Verhältnis 1:1



- (2) Das Ergebnis des Sparkassenstudiums ergibt sich aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 3:2.
- (3) Das Gesamtergebnis wird aus dem Ergebnis der Projektphase Bankbetriebswirt, das mit 60 %, und dem Ergebnis des Sparkassenstudiums, das mit 40 % einfließt, errechnet.
- (4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in der Projektphase und der schriftlichen sowie mündlichen Prüfung im Sparkassenstudium sowie das Gesamtergebnis.

§ 86 Ergebnis und Urkunde im Studiengang zum Bankbetriebswirt

- (1) Das Gesamtergebnis ergibt sich aus den Gesamtergebnissen des Studiengangs Bankfachwirt S-Akademie oder Geprüften Bankfachwirts, das mit 60 Prozent, sowie der Projektphase und des Sparkassenstudiums, das mit 40 Prozent angerechnet wird.
- (2) Über die bestandene Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält das Ergebnis des Studiengangs Bankfachwirt S-Akademie bzw. Geprüfter Bankfachwirt, das Gesamtergebnis der Projektphase und des Sparkassenstudiums sowie das Gesamtergebnis im Studiengang zum Bankbetriebswirt.

§ 87 Bezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung sind die Teilnehmer berechtigt, die berufsqualifizierende Bezeichnung "**Bankbetriebswirt/Bankbetriebswirtin**" zu führen.

3. Sparkassenbetriebswirt - Fachlehrgang

§ 88 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung zum Sparkassenbetriebswirt-Fachlehrgang wird zugelassen, wer

1. die Zulassungsbedingungen zum Studiengang Sparkassenbetriebswirt entsprechend der Zulassungs- und Durchführungsordnung erfüllt,
2. die Lerninhalte entsprechend des Curriculums zum Studiengang Sparkassenbetriebswirt-Fachlehrgang absolviert und
3. die Abschlussprüfung Sparkassen- oder Bankkaufleute nachweist oder einen vergleichbaren Abschluss bzw.

§ 89 Aufbau

- (1) Der Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt findet in Form eines einphasigen Fachlehrgangs statt.
- (2) Die Prüfung besteht aus, vier schriftlichen Abschlussklausuren und einer mündlichen Prüfung.
- (3) Zum Bestehen muss jede Klausur und die mündliche Prüfung bestanden sein.

§ 90 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausuren von jeweils 160 Minuten und deckt die im Curriculum dargestellten Themenfelder ab.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn in der Summe der Prüfungsarbeiten mindestens



200 Prozentpunkte erreicht werden. Sofern in einer Prüfungsarbeit unter 50 Prozentpunkte erreicht wurden, muss die Leistung dieser Prüfungsarbeit mit mind. 30 Prozentpunkten bewertet sein.

§ 91 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Die Prüfungsdauer soll insgesamt 30 Minuten nicht unterschreiten.

(2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt

§ 92 Ergebnis

Das Ergebnis der Prüfung ergibt sich aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 4:1.

§ 93 Bezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung sind die Teilnehmer berechtigt, die sparkasseninterne Bezeichnung "**Sparkassenbetriebswirt/Sparkassenbetriebswirtin**" zu führen und erhalten darüber eine Urkunde.

4. Fachseminare

§ 94 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen zum Fachseminar gemäß Zulassungs- und Durchführungsordnung erfüllt.

§ 95 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht

1. aus einer Klausur von 180 Minuten Dauer oder
2. der schriftlichen Dokumentation einer Hausarbeit oder Projektarbeit.

§ 96 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung darf 20 Minuten Dauer je Teilnehmer nicht unterschreiten. Gruppenprüfungen sind zulässig.

§ 97 Ergebnis

(1) Das Ergebnis der Prüfung ergibt sich aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1.

(2) Die Teilnehmer erhalten ein Zeugnis.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.



5. Spezielle Prüfungsverfahren

5.1 S-Fachberater für Finanzdienstleistungen

§ 98 Ziel

Ziel der Prüfung des Lehrganges S-Fachberater für Finanzdienstleistungen ist der Nachweis von vertieften Kenntnissen im Investmentfondsgeschäft für Mitarbeitende der LBS-Ost.

§ 99 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer den Abschluss Fachberater für Finanzdienstleistungen IHK nachweist und einen Praxiseinsatz in einer von ihm selbst zu wählenden Sparkasse absolviert.

§ 100 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht in einer Klausur von 90 Minuten Dauer.

§ 101 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung darf 30 Minuten Dauer je Teilnehmer nicht unterschreiten und besteht aus zwei Prüfungsteilen, dem Verkaufsgespräch und einer weiteren mündlichen Prüfung. Die Minstdauer des Verkaufsgesprächs beträgt 20 Minuten.
- (2) Beide Prüfungsteile müssen bestanden werden.

§ 102 Ergebnis

- (1) Das Ergebnis der Prüfung ergibt sich aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1.
- (2) Die Teilnehmer erhalten ein Zeugnis.

§ 103 Bezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung sind die Teilnehmer berechtigt, die sparkasseninterne Bezeichnung "**S-Fachberater für Finanzdienstleistungen/S-Fachberaterin für Finanzdienstleistungen**" zu führen und erhalten darüber eine Urkunde.

5.2 Ausbildung zum Immobiliengutachter für einfache Standardrenditeimmobilien (Gutachter Stufe 1)

§ 104 Ziel



(1) Ziel der Prüfung der Ausbildung zum Immobiliengutachter für einfache Standardrenditeimmobilien ist der Nachweis der erforderlichen Qualifikation zur Bewertung von wohnwirtschaftlich genutzten Objekten, deren Finanzierung innerhalb eines Verkehrswertes von 3 ,0 Mio. € liegt und der gewerbliche Rohertragsanteil 1/3 des Gesamtrohertrages des Objekts nicht übersteigt.

(2) Dies entspricht der Stufe 1 der Ausbildung von Immobiliengutachtern gemäß den Qualifizierungsstandards Gutachterwesen der Sparkassen-Finanzgruppe.

§ 105 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem theoretischen Fragenteil von 60 Minuten und der Erstellung eines Gutachtens innerhalb von 90 Minuten.

§ 106 Ergebnis

Zum Bestehen der Prüfung müssen die Teilnehmer mindestens 67 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreichen, wobei jede der beiden Einzelprüfungen mit mindestens 50 Prozent der jeweils möglichen Punktzahl bestanden werden muss. Die Leistungsanforderungen orientieren sich an den Zielen und Inhalten des Qualifizierungsprogramms (Curriculum).

§ 107 Zeugnis

(1) Die Teilnehmer erhalten bei Bestehen der Prüfung eine Urkunde.

(2) Die Qualifizierungsurkunde Gutachter Stufe 1 ist für drei Jahre gültig. Sie verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn in einem Fachgespräch auf Basis eines eingereichten selbst erstellten Gutachtens, die Kenntnisse überprüft worden. Die Bewertungsrichtlinien sind im Curriculum enthalten. Über abweichende Regelungen im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss der Sparkassenakademie.

5.3 Prüfung im Lehrgang Beauftragtenwesen

§ 108 Beauftragte mit Schwerpunkt Geldwäschebekämpfung sowie Beauftragte mit Schwerpunkt Compliance

(1) Die Ausbildung von Beauftragten erfolgt im Lehrgang Beauftragtenwesen. Dieser hat u.a. die Schwerpunkte Geldwäschebekämpfung und damit zusammenhängende Themen sowie den Schwerpunkt Compliance zum Gegenstand.

(2) Zu einer Prüfung in den Schwerpunkten ist der Besuch der dafür erforderlichen Pflichtbausteine zwingend notwendig. Diese sind den jeweiligen Lehrgangsunterlagen zu entnehmen.

§ 109 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur von mindestens 160 Minuten.

§ 110 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung darf 30 Minuten Dauer je Teilnehmer nicht unterschreiten. Gruppenprüfungen sind zulässig.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt als Fachgespräch.



§ 111 Ergebnis

- (1) Das Ergebnis der Prüfung ergibt sich aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1.
- (2) Die Teilnehmer erhalten ein Zeugnis.

5.4 Prüfung „Brandschutzbeauftragter“

§ 112 Brandschutzbeauftragter

Die Ausbildung von Brandschutzbeauftragten erfolgt in einem 3-Tagesseminar. Die zu prüfenden Anforderungen entsprechen den Anforderungen an Brandschutzbeauftragte für Sparkassen. Sollten sich aufgrund der Gefährdungsbeurteilung oder behördlicher Auflagen erhöhte Anforderungen z.B. Forderung eines Brandschutzbeauftragten nach vfdb-Richtlinie ergeben, müssen diese erfüllt werden.

§ 113 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur mit Multiple Choice Fragen mit einer von Dauer von 45 Minuten.

§ 114 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung umfasst die Vorstellung der Ergebnisse einer Fallstudie und einem Fachgespräch.
- (2) Die mündliche Prüfung darf 10 Minuten Dauer je Teilnehmer nicht unterschreiten.
- (3) Gruppenprüfungen sind zulässig.

§ 115 Ergebnis

- (1) Das Ergebnis der Prüfung ergibt sich aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1.
- (2) Die Teilnehmer erhalten ein Zeugnis.

5.5 DEKA-InvestmentBerater (DIB)

§ 116 DEKA-InvestmentBerater

In der Fortbildungsreihe „Deka-InvestmentBerater“ werden den Teilnehmern fachliche und verkäuferische Fähigkeiten vermittelt, um den Verkauf von Anlageprodukten bedarfsgerecht durchführen zu können. Zur Unterstützung der bedarfsgerechten Kundenberatung wird ein Beratungsprozess unter OSPlus /OSPlus_neo genutzt.

§ 117 Schriftliche Prüfung



- (1) In der schriftlichen Prüfung sollen die Prüfungsteilnehmer in einer Prüfungszeit von 2 x 45 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben und Fälle aus dem Anlageberatungsgeschäft bearbeiten und dabei zeigen, dass sie die für eine erfolgreiche Anlageberatung notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzen.
- (2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ergibt sich im Verhältnis 1:1

§ 118 Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung haben die Teilnehmer ein simuliertes Anlageberatungsgespräch zu führen, wobei das vorhandene Fachwissen angewendet und das verkäuferische Verhalten nachgewiesen werden soll. Das Anlageberatungsgespräch soll einschließlich möglicher Fachfragen nicht länger als 60 Minuten dauern.
- (2) Zur mündlichen Prüfung werden Teilnehmer zugelassen, die an der Fortbildungsreihe teilgenommen haben, in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt und die vereinbarten Vertriebs- und Aktivitätsziele erreicht haben.
- (3) Die beauftragende Sparkasse entscheidet vor Lehrgangsbeginn, ob die Teilnehmer auch mündlich geprüft werden sollen.

§ 119 Ergebnis

- (1) Die Prüfungskommission stellt nach Beendigung der mündlichen Prüfung das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Dieses Ergebnis wird ermittelt aus dem zusammengefassten Ergebnis der schriftlichen Prüfung und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung, wobei diese Ergebnisse jeweils zur Hälfte für das Gesamtergebnis gewichtet werden. Dabei ist das rechnerische Gesamtergebnis ggf. auf den nächsten vollen Punktwert aufzurunden. Wird nur schriftlich geprüft, so ist dieses Ergebnis Basis für den Abschluss.
- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht in der schriftlichen Prüfung und in der mündlichen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.
- (3) Die Leistungsanforderungen orientieren sich an den Zielen und Inhalten des Qualifizierungsprogramms (Curriculum).
- (4) Eine nicht bestandene schriftliche oder mündliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (5) Nicht erreichte Vertriebs- oder Aktivitätsziele können nachgeholt werden. Dafür müssen die ursprünglichen Ziele in einem neuen gleichlangen Bewertungszeitraum komplett erbracht werden.

§ 120 Zeugnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem das Gesamtergebnis und die Prozentpunkte angegeben werden. Das Zeugnis enthält darüber hinaus die Prozentpunkte der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung. Die Inhaber des Zeugnisses sind berechtigt, die Bezeichnung „**Geprüfter DEKA-InvestmentBerater/Geprüfte DEKA-InvestmentBeraterin**“ zu führen.



B. Schlussvorschriften

§1 Anerkennung externer Fortbildung

- (1) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen als gleichwertig zu Prüfungsleistungen dieser Prüfungsordnung bedarf eines begründeten Antrages. Dieser ist an den Prüfungsbeauftragten über das Prüfungssekretariat zu richten.
- (2) Gründe für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen sind eine vergleichbare Dauer der Fortbildungsmaßnahme, eine vergleichbare Art und ein vergleichbarer Umfang der Prüfung und ein wichtiger Grund für die Anerkennung externer oder länger zurückliegender Prüfungen.

§2 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen, die bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung begonnen haben und eine Prüfung vorsehen, richten sich nach der Prüfungsordnung, die zu diesem Zeitpunkt galt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§3 Rechtsgrundlage

Diese Prüfungsordnung wird erlassen vom Geschäftsführenden Präsidenten des Ostdeutschen Sparkassenverbandes auf der Basis des § 7 der Satzung der Sparkassenakademie in ihrer Fassung vom 8.11.2016.

Berlin, 12.12.2024

Geschäftsführender Präsident